



Federführung: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Kirchberger
Telefon: 02521 29-320

2008/0185
öffentlich

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vorhelmer Straße" Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 29 "Deipenbreite", Nr. 29.1 "Deipenbreite" und Nr. 29.2 "Deipenbreite" im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Vorhelmer Straße"

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch

Beratungsfolge:

15.10.2008 Stadtentwicklungsausschuss
21.10.2008 Rat

Beratung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch

Die Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“, 29.1 „Deipenbreite“ und 29.2 „Deipenbreite“ im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ werden gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ wird gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ hat die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Betriebsfläche im bebauten Siedlungszusammenhang zum Ziel. Damit entspricht die Planung den Anforderungen des § 13 BauGB, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Abgabe nach § 3 Absatz 2 welcher Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung bzw. Aufhebung der Bebauungspläne erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.02.2007 ist gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ und die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“, 29.1 „Deipenbreite“ und 29.2 „Deipenbreite“ beschlossen worden. Es sollen damit die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf den vormals teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, Flur 5, Flurstücke 72, 73, 795, 796, 1199, 1211, 1223, 1224 und 1444 tlw. geschaffen werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 16.04.2007 bis 30.04.2007 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat vom 12.09.2007 bis zum 16.10.2007 stattgefunden. Die eingegangenen Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ wurden im Stadtentwicklungsausschuss am 15.04.2008 gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erörtert und Abwägungsempfehlungen beschlossen, die in die weitere Planung eingeflossen sind.

Zur Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“, 29.1 „Deipenbreite“ und 29.2 „Deipenbreite“ im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ sind keine Anregungen eingegangen (vgl. Vorlage 2008/0043).

Am 15.04.2008 hat der Stadtentwicklungsausschuss die öffentliche Auslegung der Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“, 29.1 „Deipenbreite“ und 29.2 „Deipenbreite“ im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ sowie dessen Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen (vgl. Vorlage 2008/0055).

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 02.06.2008 bis zum 02.07.2008 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Frist zur Beantwortung bis zum 15.07.2008.

Der Stadtentwicklungsausschuss wird in seiner Sitzung am 15.10.2008 die eingegangenen Anregungen beraten und eine Empfehlung zur Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 29 „Deipenbreite“, 29.1 „Deipenbreite“ und 29.2 „Deipenbreite“ im Bereich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhelmer Straße“ an den Rat der Stadt Beckum beschließen. Des Weiteren wird eine Empfehlung zum Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ ausgesprochen werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ hat die Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Betriebsfläche im bebauten Siedlungszusammenhang zum Ziel. Damit entspricht die Planung den Anforderungen des § 13 BauGB, sodass von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Abgabe nach § 3 Absatz 2 welcher Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Mit den in der Beschlussempfehlung enthaltenen Ergänzungen der Begründung kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Vorhelmer Straße“ als Satzung beschlossen werden.

Anlage/n:

ohne